

Bausteine für das Projekt
„Visuelle Rechtskommunikation“

Klaus F. Röhl

**Die Bedeutung der
Schrift für die Bildabs-
tinenz der Juristen**

Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Rechtssoziologie
und
Rechtsphilosophie

Die Bedeutung der Schrift für die Bildabstinenz der Juristen

1) Bildersturm und Buchdruck

Katsh sieht in der Bilderarmut des Rechts eine Folgewirkung des Buchdrucks:

“One of the subtle effects of print was to change how words and images were used. Print, while providing us with many beautiful books of art, tended to support text more than images. ... Partly because of this, the print world of law is a largely image-less world. [As a result] the history of the illustrated book in the fifteenth and sixteenth centuries is an account of a losing struggle for survival. By 1550 the illustrated book [was] dead.”¹

Aber die Ursachen liegen früher und tiefer. Nicht erst der Buchdruck ist verantwortlich für die Ikonophobie² des Rechts. Diese war bereits mit dem Übergang zur Literalität angelegt. Spätestens die phonetische Schrift brachte all jene „Errungenschaften“, welche die Jurisprudenz an ihrem Stoff und ihrer Methode schätzt. Daher greifen auch *Hibbitts*³ und *Jay* zu kurz, wenn sie den Calvinismus für das Verschwinden der Bilder im rechtlichen Raum verantwortlich machen:

„Along with the iconoclastical removal of artwork from the courtrooms and illustrations from law books, at least in countries influenced by Reformation iconophobia, came the frequent robing of judges in sober black and white and the replacement of colorful seals by simple signatures on legal documents. No longer would signs from heaven, like those informing medieval ordeals, be sufficient; now discussion and persuasion, men giving testimony about what they knew or had witnessed and then arguing about what rule might have been violated, would be required in most instances. ... the nonhieroglyphic script of Western languages meant that visual revelations of the truth, illuminations of divine will, were no longer relevant to the decision-making process.“⁴

Was *Jay* und *Hibbitts* hier beschreiben, ist Teil des allgemeinen Rationalisierungsprozesses am Ausgang des Mittelalters, jedoch kaum Folge eines speziell gegen Bilder gerichteten Programms. Ich habe im übrigen keine Hinweise darauf gefunden, dass man Gerichtssäle, ähnlich wie Kirchen, ihrer Bilder (welcher?) beraubt hätte. Es ist auch nicht ganz richtig, den Verzicht auf die Siegelung von Urkunden als Verlust an

¹ *M. Ethan Katsh*, *Law in a Digital World*, Oxford-University Press, New York und Oxford 1995, S. 17 f.

² In der Psychologie wird dieser Ausdruck spezieller verwendet; dort meint er nicht die generalisierte Ablehnung von Bildern, sondern pathologische Reaktionen auf ein bestimmtes Bild.

³ *Making Sense of Metaphors: Visuality, Aurality, and the Reconfiguration of American Legal Discourse*, *Cardozo Law Review* 16, 1994, 229-356, 255f.

⁴ *Martin Jay*, *Must Justice be blind?*, in: *Costas Douzinas/Lynda Nead* (Hrsg.), *Law and the Image. The Authority of Art and the Aesthetics of Law*The University of Chicago Press 1999, S. 19-35, 24.

visueller Ausdruckskraft anzuführen, denn die Siegel wurden durch die kaum weniger bildhaften Signets der Notare⁵ abgelöst. Das Verschwinden der Bilder aus den Büchern hat andere Gründe als den protestantischen Bildersturm. Davon wird sogleich zu reden sein.

Von *Fabian Steinhauer* stammt die These, dass die Bildangst ein Kennzeichen des modernen Rechtsstaats sei. Ahnherren seien „Juristen wie Suarez, Vasquez, Arriaga und Grotius, die unter dem Druck der Konfrontation mit einer nichtchristlichen Welt, des Aufstiegs der nichtkatholischen Mächte im Norden und der weiteren konfessionellen Spaltungen [versucht hätten], rechtliche Begründungen aus ihrem symbolisierten Zusammenhang zu lösen“.⁶ Die Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit verweigerten sich bestimmten Staatsikonen und begründeten so eine negative Ikonografie. Eine Konsequenz sei etwa das Verbot religiöser Symbole und Kleidungsstücke in staatlichen Schulen. Diese Zustandsbeschreibung ist markant, ihre Erklärung deckt aber nur die Ablehnung bestimmter zur Identifizierung einladender Ikonen, nicht jedoch den Verzicht auf Illustrationen, wie sie mustergültig in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels zu finden waren.

Die anderen Geisteswissenschaften waren und sind nicht bilderfreundlicher als das Recht. Daher muss eine gemeinsame Ursache gesucht werden. Die Geisteswissenschaften und mit ihnen die politisch-juristische Gedankenwelt des Westens haben ihre Wiege im klassischen Griechenland. *Havelock* erklärt die Entstehung der gesamten griechischen und damit der von ihr abhängigen westlichen Kultur aus der Überlegenheit des griechischen Alphabets.⁷ Die Griechen perfektionierten die Schrift zu einem ebenso einfachen wie leistungsfähigen Kode für die kontextunabhängige Wiedergabe des gesprochenen Wortes. Es ist nicht übertrieben, die revolutionäre Bedeutung der Alphabetisierung des Aufzeichnungssystems mit derjenigen der Digitalisierung im Zeitalter des Computers zu vergleichen. Ihr gegenüber treten alle anderen Erklärungen, die sich anbieten, zurück. Das gilt insbesondere für den Verweis auf die Textcorpora, die vielfach im Mittelpunkt der Geisteswissenschaften stehen, auf heilige Schriften, Gesetze, historische Urkunden und literarische Texte, denn insoweit könnte es sich um eine Vertauschung von Ursache und Wirkung handeln. Die Griechen hatten keine heiligen Schriften, sondern tradierten ihre heiligen Texte mündlich.⁸ Auch *Platons* Bildkritik im zehnten Buch der *Politeia* hat den Bildgebrauch allenfalls ganz am Rande beeinflusst. Das mosaische Bilderverbot und der im 8. Jahrhundert daran anknüp-

⁵ *Fritz Manstetten*, Das Notariatssignet, in: *Heinrich Kaspers u. a.*, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon. Kleine Rechtsgeschichte im Spiegel alter Rechtsbücher, 2. Aufl., Wienand Verlag, Köln 1965, S. 202-256.

⁶ Who's afraid of black, red and gold? Zur Geburt der Ikonophobie aus dem Geist des Kriegesrechts, Zitat dort S. 3. Das Manuskript hat mir ein Mitarbeiter aus dem Internet beschafft. Ich kann jedoch die Adresse nicht wiederfinden.

⁷ *Eric A. Havelock*, Schriftlichkeit. Das griechische Alphabet als kulturelle Revolution, (Original: The literate revolution in Greece and its cultural consequences, 1982), VHC, Acta Humaniora, Weinheim, 1990.

⁸ Darauf verweisen *Aleida* und *Jan Assmann* in ihrer Einleitung zu *Havelock*, Schriftlichkeit (wie Fußnote 7) S. 1-35, 11.

fende byzantinische Bilderstreit⁹ haben die Bilderfrömmigkeit des Mittelalters nicht verhindern können.

Der Bildersturm der calvinistische Reformation hat in manchen Ländern seine Spuren hinterlassen. Aber die Jurisprudenz der katholischen Länder, die von diesem Sturm verschont blieben, ist nicht weniger bilderscheu. Umgekehrt unternahmen Staat und Kirche immer wieder den Versuch, der schnellen und weiten Verbreitung des Geschriebenen mit Zensur, Indizierung und Kanonbildung zu begegnen, ohne dass die Bilder davon profitieren konnten. Und schließlich hat auch die mit dem Buchdruck verknüpfte Idee einer sprachbasierten nationalen Kommunikationsgemeinschaft keinen negativen Effekt auf die Verbreitung von Bildern gehabt. Mit der Idee des Nationalismus sind bildhafte Symbole kaum weniger verbunden als eine einheitliche Sprache.

2) Vom Bild zur Schrift

Als Kommunikationsmittel sind Bilder älter als die Schrift. Bilder hatten jedoch gegenüber der Schrift zwei technische Nachteile, die zu ihrer Verdrängung beitrugen; sie waren langwieriger herzustellen und sie ließen sich schwerer kopieren.¹⁰ Doch auch diese technischen Nachteile waren für die Entwicklung nicht annähernd so bedeutsam wie die semiotischen Qualitäten der Schrift. Diese Qualitäten setzten sich nicht nur gegenüber der Oralität durch, sondern auch gegenüber dem artifiziellen Bild. Das ist bemerkenswert, denn Schrift und Bild sind sich viel näher als Schrift und die von *Hibbitts* treffend als performance culture gekennzeichnete Oralität.¹¹ In oralen Kulturen wird das Wort stets von einer Vielzahl nonverbaler Signale ergänzt. Vor allem aber sind im Alltag die Gesichtseindrücke dreidimensional und bewegt. Schrift dagegen ist zweidimensional und statisch. Auch das Lesen ist, technisch gesehen, ein visueller Vorgang. Indessen handelt es sich um eine gegenüber der „natürlichen“ sehr verengte Visualität. Insofern ähnelt das Betrachten von Tafelbildern allerdings eher dem Lesen von Schrift als dem Blick in die Welt.¹²

Schrift ist Repräsentation von Sprache. Aber die Verschriftung ließ die Sprache nicht unberührt. Sie reinigte die Sprache von Emotionen und Synästhesien. Der besondere Schrifttyp des Alphabets verlieh der Sprache durch Orthografie und Grammatik einen formalen Zuschnitt. Die Dauerhaftigkeit der Schrift in Verbindung mit dieser Formalisierung der Sprache ermöglichte eine Überprüfung von Texten auf ihre logische, syn-

⁹ Dazu die maßgeblichen Quellen in englischer Übersetzung und mit einer hilfreichen Einführung *Daniel J. Sahas*, *Icon and Logos: Sources in Eighth-Century Iconoclasm*, University of Toronto Press, 1986.

¹⁰ *William M. Ivins, Jr.*, *Prints and Visual Communication*, 8. Aufl., The MIT Press, Cambridge/Massachusetts und London 1992, S. 19.

¹¹ *Bernard J. Hibbitts*, „Coming to our Senses“: Communication and Legal Expression in Performance Cultures, *Emory Law Journal* 41, 1992, 883-960.

¹² *Hibbitts* (ebd. S. 885 f. Fußnote 33 u. S. 905 ff.) bezeichnet deshalb das zweidimensionale nicht bewegte Bild zusammen mit der Schrift als grafische Information.

taktische und semantische Konsistenz.¹³ Erst die so durchgebildete Sprache brachte die Fähigkeit zur Abstraktion, zu formallogischen Schlüssen und zu kausalem Denken hervor.

Die Kunst des Schreibens bestand und besteht darin, die Fülle der Gedanken, wiewohl sie vielfach kreuz und quer verknüpft sind, sequentiell zu ordnen. Satz folgt auf Satz. Wir sprechen bildlich von einem Faden, an dem die Gedanken aufgereiht sind. Die Linearität der Schriftsprache korrespondiert – und das ist sicher kein Zufall – mit den Ordnungsvorstellungen, die das Denken seit der Antike beherrschen. Wir ordnen die Welt mit der Hilfe linearer Konzepte. Linear ist die Vorstellung der Zeit. Linear ist die Kausalitätsvorstellung, die Ursache und Wirkung verknüpft, und linear ist schließlich auch unsere Vorstellung vom Raum jedenfalls insoweit, als sich zwei beliebige Punkte stets durch eine Gerade verbinden lassen.

Die Schrift befreite das Gedächtnis und machte so eine kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten möglich. Die Schrift gestattete, die aufgeschriebenen Gedanken wie etwas Fremdes zu behandeln. Diese Objektivierung der Information führte zur Frage nach dem Subjekt und damit zu den Anfängen eines reflektierten Selbstbewusstseins. Was *Goody* und *Watt*¹⁴ strukturelle Amnesie genannt haben, nämlich die ständige Transformation des erinnerten Wissens in Abhängigkeit von den Notwendigkeiten und Zufälligkeiten der Praxis, wurde durch ein Wissensmanagement ersetzt. Die Philosophen begannen, Wahrheiten und Meinungen zu trennen, und entwickelten Taxonomien zur Ordnung des Wissensstoffes.

621 v. Chr. erhielt der Archon *Drakon* den Auftrag, das Recht auf Gesetzestafeln aufzuzeichnen, um die Willkür der adeligen Richter zu unterbinden. Die Schrift wurde zum Instrument demokratischer Kontrolle gegen „strukturelle Amnesie“. *Solon*, der Archon Eponymos für das Jahr 594/593, machte die Erziehung zur Staatsaufgabe. Die Kinder aller Bürger wurden im Lesen und Schreiben unterrichtet. Schrift blieb nicht länger ein Werkzeug von geheimer und magischer Kraft¹⁵, Literalität nicht länger ein Elitestatus¹⁶. Als *Sokrates* 399 angeklagt war, er leugne, dass Sonne und Mond Götter seien, und behaupte, die Sonne sei aus Stein und der Mond aus Erde, konnte er sich verteidigen, die Richter seien doch belesen genug, um zu wissen, dass diese Behauptung von *Anaxagoras* stamme, dessen Bücher für weniger als eine Drachme auf dem Orchestraplatz zu kaufen seien.¹⁷

¹³ Diesen Zusammenhang betont *Christian Stetter*, *Schrift und Sprache*, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1997.

¹⁴ *Goody, Jack*, *Literacy in Traditional Societies*, Cambridge University Press, 1968; deutsche Erstausgabe unter dem Titel „Literalität in traditionellen Gesellschaften“, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1981; *ders.*, *Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft*, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1990; *Goody, Jack/Watt, Jan/Gough, Kathleen* (Hrsg.), *Entstehung und Folgen der Schriftkultur*, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1986

¹⁵ *Goody* 1981, 283 ff.

¹⁶ *Havelock* 1990, 71 f.

¹⁷ *Platon*, *Apologie*, 14e. Das genaue Ausmaß der Lese- und Schreibfähigkeit im Altertum ist allerdings nicht ganz geklärt. Verallgemeinerungen sind schwierig, denn der Grad der Alpha-

Bereits die Vorsokratiker hatten epistemologische Fragen aufgeworfen. *Xenophanes* (546-470) meinte: „Sichere Wahrheit erkannte kein Mensch und wird auch keiner erkennen.“¹⁸ Für Sophisten wie *Protagoras* (481-411) waren erkenntnistheoretischer Skeptizismus und normativer Relativismus beinahe selbstverständlich. Sie kannten die Unterscheidung von Natur und Konvention ebenso wie die von Recht und Gesetz.

Als Ursache dieser Emanzipation hatte *Platon* die Schrift ausgemacht, und er stemmte sich der „Trennung des Wissenden vom Wissen“¹⁹ entgegen. Die Geringschätzung der Schrift hinderte *Platon* aber nicht, in diesem Medium eine logische Propädeutik des wahren Redens zu entwickeln.²⁰ *Platons* Schriftkritik adressiert insbesondere den Unterschied zwischen konzeptionell mündlicher und konzeptionell schriftlicher Sprache.²¹

Der konzeptionell schriftliche Text berücksichtigt die räumliche und zeitliche Distanz von Schreiber und Leser und treibt daher einen größeren sprachlichen Aufwand, um das Gelingen der Kommunikation im Sinne kongruenten Verstehens zu sichern. Er macht seine Gedanken explizit, entwickelt seine Argumente linear und verknüpft sie logisch und konsistent.²² Bloße Rede kann sich viel stärker auf den außersprachlichen

betisierung war von Region zu Region sehr verschieden, und große Teile der Bevölkerung, insbesondere Frauen und Sklaven, blieben weitgehend Analphabeten. Sicher ist aber, dass die Schriftkenntnis nicht auf eine Schreiberkaste beschränkt blieb. *William V. Harris* gibt den Alphabetisierungsgrad mit höchstens 15 % an (*Ancient Literacy*, Harvard University Press, Cambridge/London 1989, S. 328). Diese Zahl soll allerdings Frauen einschließen. Sehr viel positiver, wenn auch ohne Zahlen, dafür aber mit vielen Belegen, wird die Schreib- und Lesefähigkeit von *Horst Blanck*, *Das Buch in der Antike*, C. H. Beck, München 1991, S. 22 ff., eingeschätzt. Zur Kenntnis von Lesen und Schreiben in der griechisch-römischen Welt ferner *Alfred Burns*, *The Power of the Written Word*, Verlag Peter Lang, New York u. a., 1989; *Rosalind Thomas*, *Literacy and the City-State in Archaical and Classical Greece*, in: *Alan K. Bowman/Greg Woolf* (Hrsg.), *Literacy and Power in the Ancient World*, Cambridge University Press., 1994. Auf Prozentzahlen kommt es indessen weniger an als auf die Tatsache, dass die Nutzer der Schrift selbst zu Schreibern wurden.

¹⁸ *Jaap Mansfeld*, *Die Vorsokratiker griechisch/deutsch*, Reclam, Stuttgart 1987, S. 225 (Nr. 38). *Mansfeld* übersetzt: Klares hat freilich kein Mensch gesehen, und es wird auch keinen geben, der es gesehen hat ... Bei allen Dingen gibt es nur Annahme.“

¹⁹ *Eric A. Havelock*, *Preface to Plato*, Belknap Press of Harvard University Press, Cambridge, Massachusetts 1963, S. 197 ff.

²⁰ Dazu das Kapitel „Logik und Schrift: Die Ausprägung des Formalitätsprinzips in den platonischen Spätdialogen“ in: *Christian Stetter*, *Schrift und Sprache*, 1997, S. 299-355.

²¹ Zu diesem Unterschied *Peter Koch/Wulf Oesterreicher*, *Sprache der Nähe – Sprache der Distanz: Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgeschichte*, *Romanistisches Jahrbuch* 36, 1985, 15-43; *Deborah Tannen*, *Oral and Literate Strategies in Spoken and Written Narratives*, *Language* 58, 1982, S. 1-21.

²² Sprachwissenschaftler beschreiben bestimmte Dimensionen der Einheit des Textes mit den Begriffen Kohäsion und Kohärenz. Kohärenz steht für den Sinnzusammenhang des Textes, den letztlich erst der Rezipient mit Hilfe seines Vorwissens herstellt. Kohäsion dagegen ist der formale Zusammenhang von Segmenten des Textes, der vom Autor produziert wird. Als Mittel zur formalen Integration des Textes dienen der systematische Gebrauch des bestimmten und unbestimmten Artikels, von Pronomen und Konjunktionen und der *consecutio temporis*,

Kontext verlassen. In einer Formulierung von *David Olson*: Bei der schriftlichen Kommunikation gilt, „the meaning is in the text“, für die mündliche, „the meaning is in the context“.²³ In der Konsequenz ist der konzeptionell schriftliche Text relativ kontextunabhängig (autonom).

Aristoteles hatte die Vorbehalte seines Lehrers gegenüber der Schrift überwunden. Er nutzte die Schrift zur Entwicklung von Epistemologie und Logik. Die von der Schrift erzwungene lineare Anordnung diskreter Einheiten wurde zum Maßstab der Rationalität. Seither ist (Geistes-)Wissenschaft anscheinend unauflöslich mit Schrift verbunden, und die Bilder, ob ausgesprochen oder nicht, sind einem Irrationalitätsverdacht ausgesetzt.²⁴ In der Zeit nach *Aristoteles* hat sich das Begriffsinventar von Logik, Rechtsphilosophie und politischer Theorie nicht mehr grundlegend verändert. Es ist durchdrungen von jener spezifischen Rationalität eines schriftgeprägten Denkens in abstrakten Kategorien, zergliedernden Definitionen und logischen Schlussfolgerungen.

Das klassische Griechenland war keineswegs bilderscheu; im Gegenteil, die Griechen gelten als Augenmenschen, und es gab eine blühende Malerei und Bildhauerei. Doch in jener Zeit begann die Kultur, sich auszudifferenzieren. Den verschiedenen Medien wurden unterschiedliche Orte in der Gesellschaft zugewiesen. In Handwerk, Technik und Kunst behielten die Bilder ihren alten Platz. Die neue Philosophie dagegen und in ihrer Folge die Geisteswissenschaften konnten mit Bildern nichts mehr anfangen. In den Bildungskanon der Spätantike fanden Bilder als Wissensträger keinen Eingang mehr. Die Malerei wurde als handwerkliche Tätigkeit eingestuft und den minderen oder mechanischen Künsten zugerechnet.²⁵ Vermutlich ging damit eine soziale Abwertung der Bilder einher. Doch auch als in der Renaissance Kunst und Technik eine enorme Aufwertung erfuhren, blieb es bei der Trennung zwischen der bilderlosen Philosophie²⁶ und der bildenden Kunst.²⁷ Auch für die Philosophie gilt der Befund der

im Grund also alle Elemente der Grammatik, die über die schlichte Formenlehre hinausgehen. Dazu treten kunstvollere Figuren wie Anapher und Katapher (Vorausverweisung und Zurückverweisung), Ellipsen, Frage- und Antwortverknüpfungen oder auch nur die Wiederholung von Textteilen (Rekurrenz).

²³ *David Olson*, From Utterance to Text: The Bias of Language in Speech and Writing, Harvard Educational Review 47, 1977, 357-381. Auf diesen Zusammenhang und die einschlägige Literatur bin ich aufmerksam geworden durch *Ursula Schäfer*, Zum Problem der Mündlichkeit, in: *Joachim Heinzle* (Hrsg.), Modernes Mittelalter, Insel Verlag, Frankfurt a. M. 1994, S. 357-375, 357 ff.

²⁴ *Petra Schuck-Wersig*, Expeditionen zum Bild, Peter Lang, Frankfurt a. M., 1993, durchgehend.

²⁵ *Schuck-Wersig*, ebd. S. 136, 140.

²⁶ *Lucien Braun* hat in zwei Bänden mit insgesamt 780 Beispielen eine monumentale Sammlung von mittelalterlichen Buchillustrationen, von Kunstbildern, Allegorien und Emblemen, antiken Büsten, gemalten Porträts und modernen Fotografien vorgelegt, die Philosophen und die Philosophie zum Thema haben (Iconographie et Philosophie, Bd. 1, Essai de définition d'un champ de recherche, Bd. 2 Commentaire et Bibliographie, 2. Aufl., Presses Universitaires de Strasbourg, Strasbourg 1996). Doch aus der Sicht der professionellen Philosophie handelt es sich eher um eine Kuriositätensammlung. Das schließt nicht aus, dass man, wie *Reinhard Brandt* (Philosophie in Bildern, Dumont, Köln, 2000) in Bildern Philosophie entdecken kann.

Bilderscheu.²⁸ Für die Sprachwissenschaften versteht sich das beinahe von selbst. Die historischen Wissenschaften kümmern sich zwar in der Neuzeit verstärkt um Bilder, jedoch geschieht das nur auf der Objektebene. Bilder werden als Geschichtsquellen ausgewertet, aber sie dienen nicht der Kommunikation über Geschichte.²⁹

Über die griechischen Kolonien verbreitete sich die Alphabetschrift nach Italien und Rom. In der Folge war das elaborierte römische Recht von vornherein ein bilderloses schriftliches Recht. Bebilderte Codices gab es zwar schon in der Spätantike.³⁰ Aber erst im Mittelalter kam die Praxis der illuminierten Rechtshandschriften auf, die heute den Eindruck erweckt, die Bilderlosigkeit des Rechts sei ein modernes Phänomen. Diese Praxis erklärt sich daraus, dass das Recht im Mittelalter den Anschluss an römische Tradition und an die klassische Philosophie verloren hatte. Schon im 3. nachchristlichen Jahrhundert waren Lese- und Schreibfähigkeit wieder auf dem Rückzug.³¹ Die Aufzeichnung der Stammesrechte (leges) in fränkischer Zeit (475-802) hatte rela-

²⁷ Oliver Robert Scholz, Artikel „Bild“ in: Ästhetische Grundbegriffe, Historisches Wörterbuch in sieben Bänden, J. B. Metzler, Stuttgart/Weimar, Bd. 1, 2000, S. 618-669, S. 645.

²⁸ Auch hier bestätigen Ausnahmen die Regel: Als Ausnahme gilt die „Margarita Philosophica“ von Gregorius Reisch, Freiburg 1503, die immer wieder nachgedruckt worden ist. Eine Faksimileausgabe des Stern-Verlages, Düsseldorf, von 1973 hat die Ausgabe Basel 1517 zur Vorlage. Die Margarita ist freilich eher eine Enzyklopädie der artes liberales als eine Philosophie im heutigen Sinne. Das zeigt das in ramistischer Manier gehaltene Inhaltsverzeichnis, dem dann allerdings verso die bekannte turris der artes liberales folgt. Das zweite Buch über die Rhetorik wird mit einem symbolischen Titelbild eingeleitet. Das Buch über die Logik zeigt außer einem schönen Titel das Oppositionsquadrat, das auch in anderen zeitgenössischen Büchern verwendet wird. Das zwölfte Buch über die Philosophia Moralis ist vollkommen bilderlos.

Ein moderner Versuch ist „Das illustrierte Buch der Philosophie“ von Jeremy Weate, illustriert von Peter Lawman, Überreuter Verlag, Wien 1999.

²⁹ Für die Rechtsgeschichte Karl von Amira, Germanisches Recht, 4. Aufl., Walter de Gruyter, Berlin 1960, bearbeitet von Karl August Eckhardt, S. 7; Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Duncker & Humblot, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1906 (Nachdruck 1961), S. 9; ausführlicher Ulrich Andermann, Das Recht im Bild. Vom Nutzen und Erkenntniswert einer historischen Quellengattung, in: Andrea Löther u.a. (Hrsg.), Mundus in imagine (Festgabe für Klaus Schreiner), Wilhelm Fink Verlag, München 1996, S. 421-451; vgl. auch Hartmut Boockmann, Über den Aussagewert von Bildquellen zur Geschichte des Mittelalters, in: Karl-Heinz Manegold (Hrsg.), Wissenschaft und Technik. Studien zur Geschichte. Wilhelm Treue zum 60. Geburtstag, Bruckmann Verlag, München 1969, S. 29-37; Gernot Kocher, Rechtsarchäologie - eine „Nebenquelle“ der Rechtsgeschichte, in: Manfred Hainzmann/Dieter Kramer/Erwin Pochmarski (Hrsg.), Mitteilungen der Archaeologischen Gesellschaft Graz, 2, 1988, S. 154-160; ders., Rechtsarchäologie, Rechtliche Volkskunde und die Österreichische Rechtsgeschichte, in: Hans Constantin Faußner/Gernot Kocher/Helfried Valentinitich (Hrsg.), Die Österreichische Rechtsgeschichte, Leykam Verlag Graz, 1991, S. 193-203; Martin Lüpkes, Bild und Recht. Zum Aufbau eines Bildarchivs zur Reichskammergerichtsgeschichte. Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins, Wetzlar 1994, S. 35-55.

³⁰ Blanck a. a. O. (wie Fußnote 17) S. 102 ff. Reproduktionen bei Anthony Melnikas, The Corpus of the Miniatures in the Manuscripts of Decretum Gratiani I-III, Studia Gratiani 16, 17, 18, Rom 1975.

³¹ Harris (wie Fußnote 17) S. 312 ff.

tive geringe Bedeutung für das praktische Rechtsleben, denn die Kunst des Lesens und Schreibens war nicht allgemein verbreitet und – um in modernen Begriffen zu reden – die Wiedergewinnungsrate war schlecht, da die Rechtsaufzeichnung durch kein Registratur- und Archivwesen abgesichert war. Die *leges* gerieten spätestens im 11. Jahrhundert in Vergessenheit. Die politische Elite konnte nicht mehr oder noch nicht lesen, und ein professioneller Juristenstand fehlte. Die Urkunden des frühen Mittelalters waren anfangs nur Besitztitel und Privilegien, die für den Inhalt auf orale Rechtsgewohnheit verwiesen. Für die Praxis blieb die mündliche Überlieferung entscheidend. Die Gesellschaft des Mittelalters war eine orale³² und als solche, verglichen mit dem klassischen Altertum, geradezu regressiv. Geschrieben und gelesen wurde fast nur noch in den Klöstern. Im 11. und 12. Jahrhundert entwickelten sich außerhalb der Klöster Laienskriptorien, und erst im 13. Jahrhundert begannen Laien für den eigenen Bedarf zu schreiben. Die illuminierten Handschriften hatten ihren Ursprung in Kirchen und Klöstern. Zunächst wurden vor allem die Bibel, Stundenbücher und Chroniken bebildert. Von dort sprang die Praxis der Illumination auf Rechtsbücher über. Was speziell die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels betrifft, so hat *v. Amira* die Annahme begründet, dass alle erhaltenen Handschriften auf ein noch vor 1300 entstandenes verlorengegangenes Original zurückgehen, dem „im großen und ganzen als Muster eine viel reichhaltigere Bilderhandschrift des Willehalm von Wolfram von Eschenbach gedient hatte“.³³

3) Die *jurisprudentia picturata* des Mittelalters

Die *jurisprudentia picturata*³⁴ des Mittelalters war jedoch nur eine Episode. Die Bilder, die das Mittelalter so schätzte, wurden nach der Erfindung des Buchdrucks, etwa

³² *Michael Chlanchy*, *From Memory to Written Record: England 1066-1307*, 2. Aufl., Oxford University Press, Oxford/England u. Cambridge/USA 1993; *Hannah Vollrath*, *Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften*, *Historische Zeitschrift* 223, 1981, 571-594; *Brian Stock*, *The Implications of Literacy: Written Language and Models of Interpretation in the Eleventh and Twelfth Century*, Princeton University Press, 1983.

³³ *Karl von Amira*, *Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, *Abhandlungen der königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften*, Bd. XXII, II. Abtheilung, Verlag der Akademie, München 1902, S. 327-385; *ders.*, *Die Bruchstücke der großen Bilderhandschrift von Wolframs Willehalm*, *Farbiges Faksimile in zwanzig Tafeln nebst Einleitung*, Verlag Franz Hanfstaengl, München-Leipzig 1921.

³⁴ Dieser Begriff stammt anscheinend von *Christian Ulrich Grupen* (*Deutsche Alterthümer, zur Erleuterung des Sächsischen auch Schwäbischen Land- und Lehn-Rechts, Wobey der Gebrauch der Dreßdenschen, Wolfenbüttelschen, und Oldenburgischen, zum Druck kommenden Codicum Picturatorum durch einige Abbildungen, die das Sächsischen Land- und Lehn-Recht erleutern, unter Augen gestellt werden. Mit Figuren, Hannover und Lüneburg bei Johann Wilhelm Schmidt, 1746*). Der Begriff wurde dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts wieder aufgenommen, als das historische Interesse an den mittelalterlichen Bilderhandschriften erwachte; vgl. *Ernst P. Spangenberg*, *Beiträge zur Kunde der teutschen Rechtsalterthümer und Rechtsquellen, enthaltend Mittheilungen aus Dreyer's und Grupen's handschriftlichem Nachlasse und ungedruckte Rechtsquellen des Mittelalters. Mit Kupfern und Steindrücken. Hahn'sche Hofbuchhandlung, Hannover 1824*. *Spangenberg* gibt ein seinerzeit in der Göttinger Universitätsbibliothek aufbewahrtes Manuskript von *Johann Carl Heinrich Dreyer* mit dem Titel

zeitgleich mit der von Bologna ausgehenden Romanisierung und Professionalisierung der Jurisprudenz, schnell zum bloßen Beiwerk. Soweit in gedruckten Rechtsbüchern überhaupt noch Bilder vorkamen, fehlt die ikonografische Kontinuität zu den mittelalterlichen Bilderhandschriften.

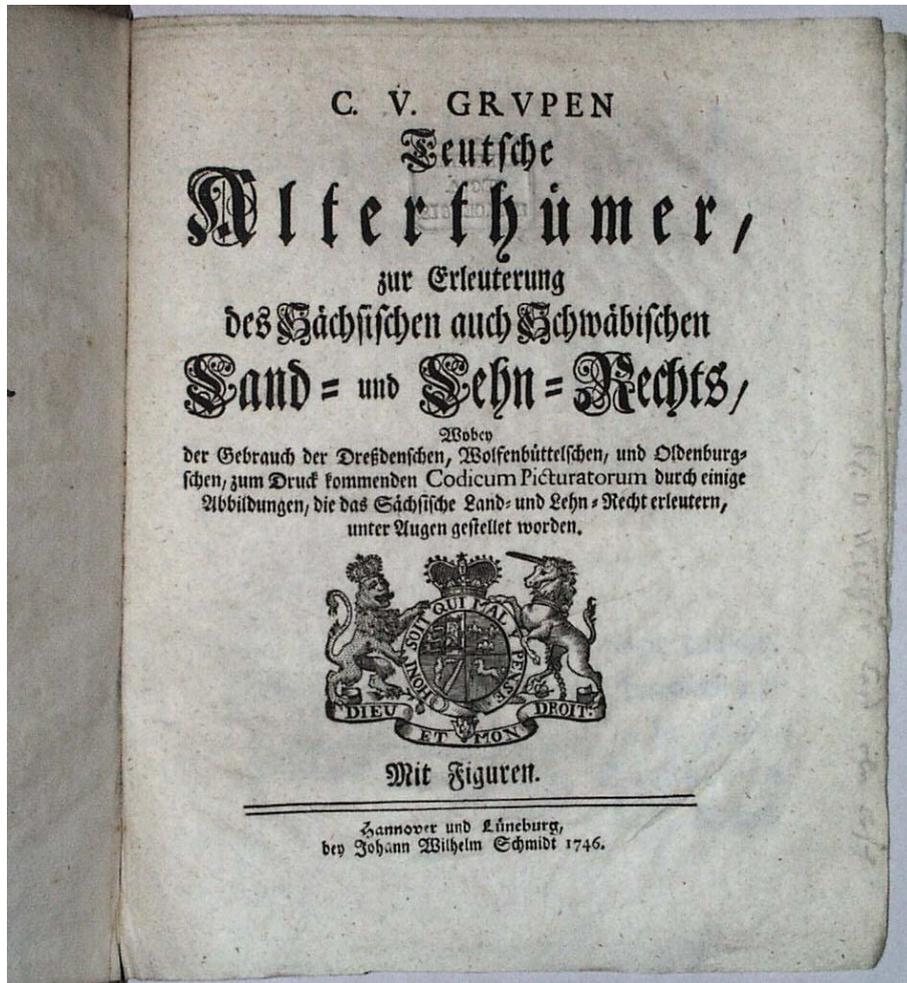


Abbildung 1

Mit *Christian Ulrich Grupen* setze das historische Interesse an den mittelalterlichen Bilderhandschriften ein. *Grupen* verwendete anscheinend als erster den Begriff *Codex picturatus* (vgl. Fußnote 34).

„Jurisprudentia Germanorum picturata“ wieder, das wiederum Bildquellen unter Einschluss von Skulpturen zur Rechtsgeschichte beschreibt. Ferner enthält das Buch fünf Abhandlungen von *Christian Ulrich Grupen*, die Texte verschiedener Handschriften und Bilder des Sachsenspiegels vergleichen. Vgl. ferner *Ulrich Friedrich Kopp*, *Bilder und Schriften der Vorzeit*, Eigenverlag, Mannheim 1819. *Kopp* beschreibt in „Abhandlung II“ (S. 43 bis 164) die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels mit 30 Kupferstichen, davon 26 kolorierten. Weitere Nachweise bei *Karl von Amira*, *Germanisches Recht*, 4. Aufl., Walter de Gruyter, Berlin 1960, bearbeitet von *Karl August Eckhardt*. Der Ausdruck *jurisprudentia picturata* ist nicht mehr gebräuchlich, aber auch nicht vergessen, vgl. *Heinrich Brunner*, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 2. Aufl., Duncker & Humblot, Berlin 1906 (Nachdruck 1961), S. 11; *Gernot Kocher*, *Zeichen und Symbole des Rechts, Eine historische Ikonographie*, C. H. Beck, München 1992, S. 8.

Katsh weist darauf hin, dass ein neues Medium anfangs die Formensprache seines Vorgängers imitiert, bevor es seine eigene Gestalt entwickelt. Tatsächlich hat *Gutenberg* die allergrößte Sorgfalt darauf verwandt, im Druck das Schriftbild der Manuskripte nachzuahmen. Um Randausgleich und gleichmäßige Wortabstände zu erreichen, benutzte er unterschiedlich geschnittene Buchstaben und Ligaturen. Doch die Nachahmung beschränkte sich auf die Kalligrafie. Zwar erhielten auch gedruckte Bücher alsbald Bildseiten. Ästhetik und Bildmotive wurden jedoch nicht aus der Tradition der illuminierten Handschriften, sondern aus der Praxis der Einblattdrucke übernommen.

4) Vom Manuskript zum Druck

Die Konsequenzen der Literalität kamen erst mit der Erfindung *Gutenbergs* voll zur Geltung.³⁵ Text-Bücher wurden zum Symbol des Rechts. Im Deutschen spricht man bezeichnenderweise vom Buchstaben des Gesetzes, vom Gesetzbuch oder von juristischem Schrifttum, im Englischen von law books, black letter law oder legal writing. Doch es war nicht erst die Drucktechnik, welche die Bilder aus der Jurisprudenz und den Geisteswissenschaften vertrieben hatte. In anderen kulturellen Bereichen erfuhren Bilder durch die Drucktechnik sogar eine neue Blüte. Das gilt für Kunst und Handwerk ebenso wie für Medizin, Naturwissenschaft und Technik. Eine fehlerfreie Bildkopie ist von Hand viel schwerer zu bewerkstelligen als die Abschrift eines Textes. Holzschnitt und Kupferstich in Verbindung mit der Drucktechnik boten die Möglichkeit zur massenhaften Vervielfältigung von Bildern.³⁶ Nun fiel eher der zweite „technische“ Nachteil der Bilder ins Gewicht, nämlich die im Vergleich zum Text schwierigere Herstellung. Überall dort, wo die Sache keine instruktiven Bilder erforderte, die den Aufwand rechtfertigten, war die Schrift im Vorteil.

Es ist sicher zutreffend, dass Alphabetisierung und Buchdruck mit der spontanen Rede auch die nonverbalen Kommunikationsmittel, Gesten, Töne, aber auch Geruch, Geschmack und Berührung verdrängt und sozial entwertet haben.³⁷ Das gilt jedoch nicht in gleicher Weise für das artifizielle Bild. Deshalb wendet sich *Elizabeth Eisenstein* gegen die Vorstellung einer „Bewegung vom Bild zum Wort“. Der Buchdruck habe im Gegenteil „eine Vermehrung des Anschauungsmaterials, eine Kodifizierung von Zeichen und Symbolen und eine rasche Entwicklung verschiedener Formen ikonografischer und nichtphonetischer Kommunikation“ gebracht. *Dürers* Karriere zeige,

³⁵ *Havelock* (wie Fußnote 7) S. 71; *Olson* (wie Fußnote 23) S. 268 f. Zu den Folgen des Buchdrucks ausführlicher *Elizabeth L. Eisenstein*, Die Druckerpresse. Kulturrevolutionen im frühen modernen Europa, Springer, Wien/New York 1997 (The Printing Revolution in Early Modern Europe, 1983); *Michael Giesecke*, Der Buchdruck in der frühen Neuzeit: Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1991; *Marshall McLuhan*, Die Gutenberg-Galaxis, Econ-Verlag, Düsseldorf 1968 (The Gutenberg Galaxy, 1962).

³⁶ *William M. Ivins, Jr.*, Prints and Visual Communication, 8. Aufl., The MIT Press, Cambridge/Massachusetts und London 1992.

³⁷ Das betont *Hibbitts* a. a. O. (wie Fußnote 11) S. 882 f. gegen *M. Ethan Katsh*, The Electronic Media and the Transformation of Law, Oxford University Press, New York und Oxford 1989.

dass Buchdruck, Holzschnitt und Kupferstich die künstlerischen Möglichkeiten eher erweitert hätten. Die imaginären Bilder der rhetorischen Mnemotechnik hätten den Inhalt für prächtige Emblembücher und für kunstvolle barocke Illustrationen geliefert und als neues Genre gedruckter Literatur das didaktische Bilderbuch für Kinder inspiriert. Grundlegende antike Texte von *Ptolemäus*, *Vitruvius*, *Galenus* und anderen hätten die im Laufe der Jahrhunderte durch wiederholte Handkopien verlorenen Illustrationen durch den Buchdruck zurückgewonnen.³⁸ Vor allem entstand in Abkehr von mittelalterlichen Traditionen die moderne beschreibende und realistisch illustrierte Fachliteratur. *Giesecke* sieht darin eine der großen informationstechnischen Neuerungen des 16. Jahrhunderts.³⁹ Die Geisteswissenschaften und in ihrer Mitte das Recht blieben von dieser Entwicklung jedoch ausgenommen. Sie waren auf die Bilder nicht angewiesen.

Eine neue bilderlose Buchtradition wuchs mit der Renaissance in Italien. Sie nahm ihren Anfang in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in den handschriftlichen Kopien klassischer lateinischer Texte. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts folgte der Buchdruck. Die großen Rechtsbücher wurden nicht in Bologna gedruckt, sondern in Venedig und später in Lyon. In Venedig erwarb der deutsche Drucker *Nicholaus Jenson* Ruhm mit juristischen Werken: 1473 druckte er die Dekretalen von *Alexander Nevo*, 1474 das Gratianische Dekret, 1475 die Dekretalen von *Gregor IX* und 1476/77 eine der ersten Druckausgaben des *Corpus Juris*.

Das wissenschaftliche Buch der Renaissance erhielt sein Gesicht durch den berühmtesten Drucker, Verleger und Herausgeber seiner Zeit, den Venetianer *Aldus Manutius* (1452-1516).⁴⁰ Zwischen 1494 und 1515 produzierte *Aldus* 134 Bücher, in der Mehrzahl Erstausgaben lateinischer und griechischer Klassiker, darunter die editio princeps des *Aristoteles*. Seinen Ruhm begründete *Aldus* durch die Qualität der verlegten Texte und die makellose Typografie, die auf alles Ornamentale verzichtete, dennoch aber durch neu geschnittene Typen eine Ästhetik erreichte, die bis heute als vorbildlich gilt. Die mittelalterliche gotische Schrift wurde nun endgültig durch die römische Antiqua verdrängt.⁴¹

Das Buch, in dem der Text von Bildern begleitet wurde, die sich auf den Text bezogen, war ein mittelalterliches Konzept. Es wurde von der humanistischen Tradition der Renaissance nicht übernommen. Bilder hätten die lateinkundigen Humanisten der Renaissance mit Illiteralität assoziiert.⁴²

„The history of the illustrated book in the fifteenth and sixteenth centuries is an account of its losing struggle for survival. By 1550 the illustrated book is dead.

³⁸ Wie Fußnote 35, S. 34 ff.

³⁹ A. a. O. (wie Fußnote 35) S. 342, 628.

⁴⁰ *Martin Lowry*, *The World of Aldus Manutius: Business and Scholarship in Renaissance Venice*, Basil Blackwell, Oxford 1979.

⁴¹ Zur Vielfalt der verwendeten Drucktypen etwas näher *Kaspers* (wie Fußnote 5) S. 259 f.

⁴² *Ernst Ph. Goldschmidt*, *The Printed Book of the Renaissance*, 2. Aufl., Gérard Th. van Heusden, Amsterdam 1966, S. 50.

What the new Renaissance fashions brought in its place is something else: the picture book, the book of plates accompanied by explanatory letter press.”⁴³

Das humanistische Buch wandte sich in Latein an diejenigen, die mit der Sprache auch das Lesen und Schreiben beherrschten. Bilder als Illustration gab es nur noch in volkssprachlichen Büchern. Daneben entstanden Bücher wie diejenigen *Dürers*, in denen die Bilder nicht mehr als Pendant zum Text, sondern um ihrer selbst Willen gezeigt wurden. Sie zeigen, dass der Humanismus nicht per se bilderfeindlich war. Den besten Beleg dafür liefert der italienische Rechtsgelehrte *Andreas Alciatus*, Herausgeber bilderloser Ausgaben des *Corpus Juris*⁴⁴, der mit seinem 1531 in Augsburg gedruckten *Emblematum Liber* einer alsbald beliebten und verbreiteten Richtung der Bildkunst den Namen gab.

Die humanistische Jurisprudenz⁴⁵ konzentrierte sich mit philologischen Methoden auf den Text. Sie akzeptierte nur tabellarische Darstellungen und logische Bilder, insbesondere Baumstrukturen (arbores).⁴⁶ Schaubilder von Personen, Sachen, Obligationen und actiones sind als Faltafeln in die Arbeit von *Franz Frosch* eingehftet.⁴⁷ Auch *Sebastian Derrer* († 1583) soll solche Bilder verwendet haben.⁴⁸ Die tabellarische Darstellung war ein spezifisches Kennzeichen der ramistischen Methode, die im 16. Jahrhundert auch unter Deutschlands Juristen sehr beliebt war.⁴⁹

Yates nennt *Petrus Ramus* (1515-1572) den „prominentesten oder in der Selbstdarstellung geschicktesten“ pädagogischen Reformers im sechzehnten Jahrhundert.⁵⁰ *Ramus* setzte an die Stelle der Gedächtniskunst der Örter und Bilder eine „dialektische“ Ordnung, heute würden wir sagen, ein deduktives System. Durch Gliedern und

⁴³ *Goldschmidt* ebd. S. 27.

⁴⁴ Dazu ausführlich *Hans Erich Troje*, *Graeca Leguntur. Die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus juris civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts*, Böhlau Verlag, Köln/Wien, 1971; S.217 ff.

⁴⁵ Dazu *Troje*, ebd.; *ders.*, *Die Literatur des Gemeinen Rechts unter dem Einfluss des Humanismus*, in: *Helmut Coing* (Hrsg), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. II/1, C. H. Beck, München 1977, S. 615-795.

⁴⁶ *Karl Heinz Burmeister*, *Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich*, Guido Pressler Verlag, Wiesbaden 1974, S. 84, 230.

⁴⁷ *Isagoge in juris civilis studium*, in: *Varia opuscula de exercitatione iurisconsultorum*, hg. von *Johannes Winkel*, Straßburg 1554.

⁴⁸ *Stintzing* (wie Fußnote **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) S. 256 ff. Ich habe allerdings nur in *Derrers* *Jurisprudentia liber primus* von 1544 ein bebildertes Titelblatt gefunden. Es bietet mit elf in einen Torbogen hineinkomponierten Einzelbildern ein Universum der Jurisprudenz mit der Subscriptio „Unde, quid & quo Jus clauditur limite, dictu Difficile: at γράφινως ecce Tabella docet.“; also etwa: Woher das Recht kommt, was es ist, und wo seine Grenzen liegen, lässt sich schwer sagen. Die Tabelle zeigt es mit graphischen Mitteln.

⁴⁹ *Stintzing* ebd. S. 144 ff.

⁵⁰ *Frances A. Yates*, *Gedächtnis und Erinnern. Mnemonik von Aristoteles bis Shakespeare*, 3. Aufl., Akademie Verlag, Berlin 1994 (*The Art of Memory*, The University of Chicago Press/Routledge and Kegan Paul, London 1966) S. 214.

Zusammenfassen des Stoffes sollten die emotional eindrucksvollen, das Gedächtnis stimulierenden Bilder durch eine der Vernunftnatur des Gedächtnisses entsprechende Ordnung abgelöst werden. *Ramus*, selbst Protestant, habe damit, so meint jedenfalls *Yates*⁵¹, den protestantischen Bildersturm durch eine Art „inneren Ikonoklasmus“ fortgesetzt. *Ramus* wurde in Deutschland vor allem durch den Freiburger Pädagogen und Juristen *Johann Thomas Freigius* (1543-1583) bekannt gemacht⁵², der von der Mathematik zur Jurisprudenz gekommen war⁵³; *Freigius* edierte Arbeiten des *Ramus* und schrieb dessen Biografie.⁵⁴ Bei *Freigius*, den *Troje* „nur dem Mittelfeld humanistischer Juristen“ zurechnet⁵⁵, kommen sich der bilderlose Protestantismus und die Jurisprudenz wohl am nächsten. Indessen war die Bilderlosigkeit schon längst viel breiter in der humanistischen Art des Umgangs mit Texten angelegt.

⁵¹ Ebd. S. 217.

⁵² P. Rami Professio regia, Henricpetri, Basel 1566; P. Rami dialecticae institutiones – Item Aristotelicae animadversiones: a prima aeditione nuspiam hac methodo visae – Tam pridem a pos postliminio revocatae – atque in lucem editae opera Joan. Thom. Freigii, Basel 1575; P. Rami Professio regia, hoc est Septem artes liberales in Regia cathedra/per ipsum Parisiis apodicta docendi genere propositae, et per Joan. Freigium in tabulas ... rel. ... editae, Henricpetri, Basel 1576.

⁵³ *Roderich Stintzing*, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Erste Abtheilung, R. Oldenbourg, München und Leipzig 1880, S. 300 u. S. 440-449. Von *Freigius* habe ich die folgenden juristischen Bücher gefunden: Methodica actionum juris repetitio ... / Cum praefatione Joannis Tho. Freigij., Henricpetri, Basel 1569; Thomae Freigi Partitiones Juris Utriusque Hoc est, Omnium Juris Tam Civilis Quam Canonici Materiarum, In Tabulas ... digestio ... , Henricpetri, Basel 1571; Neüwe Practica Juris und Formulen oder Concepten allerley, in zwen theil abgetheilet. Auß welchen der erst in sich begreiffet der Practick, so im Rechten gebreüchlich ... , Henricpetri, Basel 1574; Joannis Thomae Freigii Quaestiones Justinianeae in Institutiones juris Civilis, Henricpetri, Basel 1578, Nachdruck 1591; Joan Thomae Freigii Partitiones juris utriusque, hoc est: omnium juris tam civilis quam canonici materiarum, in tabulas apta et illustris digestio ... , Henricpetri, Basel 1581; Joan Thom. Freigii de logica jureconsultorum libri duo, Henricpetri, Basel 1582, editio postrema 1590; Cheiragogia, Sive Cynosura Juris, Bernardum Albinus, Speier 1588 mit Appendix von 1589: De perfecto Jurisconsulto: itemque de claris iurisperitis Italiae, Galliae, Germaniae; Jo. Thomae Freigii Idea Boni Et Perfecti Jurisconsulti, 1589]. Ferner hat er sich als Herausgeber betätigt: Zasius Joan. Thomae Freigii ... :Hoc Est: In Pandectas Juris Civilis Commentarii: À ... Uldarico Zasio Olim Diffusé Tractati: Nunc veró: Secundum leges Methodicas in compendium redacti ... , Henricpetri, Basel 1576.

⁵⁴ Petri Rami Vita von *Freigius* ist zusammen mit den Praelectiones in Ciceronis Orationes octo consulares von *Petrus Ramus* zuerst 1575 bei *Petrus Perna* in Basel erschienen und dort 1580 und bei Egenolph in Marburg 1599 nachgedruckt worden. Ein Reprografischer Nachdruck ist 1969 bei Olms in Hildesheim erschienen.

⁵⁵ A. a. O. (wie Fußnote 45) S. 641; etwas näher zu *Freigius* und zum Ramismus ebd. S. 733 ff.